

schwere Polizei-Übertretungen von den politischen Behörden zu untersuchen und zu bestrafen, und es haben hinsichtlich des Verfahrens, so wie der Verjährung und der sonstigen, auf Untersuchung, Uebersetzung, Strafe und Entschädigung Einfluß nehmenden Bestimmungen die Vorschriften des II. Th. St. G. vom 3. September 1803, in so fern in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes verordnet ist, in Anwendung zu kommen.

Wird ein Befund der Sachverständigen erforderlich, so sind diese bei literarischen Werken aus Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei Kunstwerken aus Künstlern, Kunstverständigen und Kunst- oder Musikalienhändlern zu wählen.

§. 34. Das Einschreiten der Untersuchungsbehörde geschieht nicht von Amtswegen, sondern nur auf Begehren des beeinträchtigten Autors oder seiner Rechtsnachfolger.

Die Zurücknahme der Beschwerde nach bereits geschehener Einleitung der Untersuchung hat nur auf die Entschädigungsrechte des Beschwerdeführers, nicht aber auch auf die Untersuchung selbst und auf die gesetzliche Strafe eine rechtliche Wirkung.

§. 35. Die Beschlagnahme der zur Confiscation geeigneten Gegenstände ist auf Verlangen des Beschwerdeführers unverweilt zu verfügen, wenn die Eigenschaft des Urhebers (Bestellers, Unternehmers, Herausgebers) eines Werkes im Sinne des §. 1, und erforderlichen Falles die Erscheinungszeit des Originalwerkes nachgewiesen worden ist.

Für diesen Beweis ist kein rechtsgültiges Beweismittel ausgeschlossen. Insbesondere hat diesfalls bei literarischen Werken auch die von dem k. k. Bücher-Revisionsamte der Provinz, in welcher das Werk erschienen ist, ausgestellte amtliche Bescheinigung, und bei Kunstwerken die glaubwürdig ausgewiesene Veröffentlichung eines vollendeten Kunstwerkes durch die Zeitungsblätter der Provinz, oder die in glaubwürdiger Form abgefaßte Bestätigung eines unter Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Kunst-Institutes als Beweismittel zu gelten.

Will zum Beweise der ersten Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes die übliche gedruckte Annonce benützt werden, so muß ihr eine amtliche Bestätigung, daß die Aufführung wirklich Statt fand, von Seite der politischen oder polizeilichen Ortsbehörde beigelegt sein.

V. Abschnitt.

Von dem Eintritte und Umfange der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§. 36. Das gegenwärtige Gesetz tritt vom Tage seiner Kundmachung in Beziehung auf alle gegen Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen erscheinenden Werke ohne Unterschied der Nationalität ihres Urhebers in Wirksamkeit. Alle früheren, demselben entgegenstehenden oder davon abweichenden Vorschriften werden dadurch außer Kraft gesetzt.

§. 37. Dasselbe ist auch zu Gunsten aller bereits vorhandenen und rechtmäßig veröffentlichten Originalwerke in so weit in Anwendung zu bringen, daß dadurch das literarische und artistische Eigenthum an denselben, sofern es sich nicht schon nach den bisherigen Vorschriften auf einen längern Zeitraum erstreckt, durch zehn Jahre vom Tage der Kundmachung des Gesetzes geschützt wird.

Nur ein vor der Kundmachung erlaubter Weise bereits begonnener oder doch gegen Pränumeration angekündigter Nachdruck oder eine demselben gleichgehaltene Vervielfältigung ist den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§. 38. Der durch das gegenwärtige Gesetz gewährte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird auch allen im Gebiete des Deutschen Bundes erscheinenden literarischen und artistischen Werken eingeräumt; nur muß, damit derselbe in Anspruch genommen werden könne, nachgewiesen werden, daß die in dem Bundesstaate, in welchem das Original erschie-

nen ist, gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

§. 39. Den im Auslande außer dem Deutschen Bundesgebiete erschienenen Werken wird der in diesem Gesetze ausgesprochene Schutz in dem Maße gewährt, als die diesfälligen Rechte den in dem k. k. Oesterreichischen Gebiete erschienenen Werken durch die Gesetze des fremden Staates gleichfalls gesichert sind.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. G. Hinrichs'schen Buchh.)

Angekommen in Leipzig am 22. u. 23. Februar 1847.

Arnoldische Buchh. in Leipzig.

1404. Landsberg, A. B. v., das grüne Gewölbe in Dresden. 11. verm. und verb. Aufl. 8. Geh. * 12 N \mathcal{A}

1405. Zur Verständigung üb. Gymnasialwesen in Dresden von B. B. gr. 8. Geh. * 2 N \mathcal{A}

H. Ufer & Co. in Berlin.

1406. Vogler, C. H., Renn-Kalender für Deutschland. Jahrg. 1846. 1. Thl. 12. Geh. * 1 \mathcal{A}

Bagel in Wesel.

1407. Westermann, W., Handbuch des preuß. gerichtl. Subalternendienstes. 2. u. 3. Bief. (Schluß.) Ver. 8. Geh. als Rest.

Joh. Ambrosius Barth in Leipzig.

1408. Luther, M., an die Rathsherren aller Städte deutschen Landes: daß sie christl. Schulen aufrichten und halten sollen. gr. 8. Geh. 3 N \mathcal{A}

1409. — von der Freiheit eines Christenmenschen. gr. 8. Geh. 3 N \mathcal{A}

1410. Lutherstiftung, die, zu Leipzig. Erster Bericht, ausgeg. am 18. Febr. 1847. gr. 8. Geh. (Wird an die Theilnehmer gratis gegeben.)

Belfer'sche Buchh. in Stuttgart.

1411. Morgen- und Abendgebete, kurze. Mit e. Vorw. von W. Hofacker. 4. stark verm. Aufl. gr. 8. Geh. $\frac{1}{2}$ \mathcal{A}

1412. Osiander, J. G., Commentar über den ersten Brief Pauli an die Korinther. gr. 8. Geh. 3 \mathcal{A}

Besser in Berlin.

1413. Luther's Werke. Vollständige Auswahl seiner Hauptschriften. Herausg. v. D. v. Gerlach. 13. Bd. Predigten. 3. Bd. 16. Geh. * $\frac{1}{3}$ \mathcal{A}

Beyerle in Wiesbaden.

1414. Musterblätter, neue, für weibl. Arbeiten. Herausg. von E. Becker. 1. u. 2. Heft. gr. 8. à 3 $\frac{1}{4}$ N \mathcal{A}

Blum in Coblenz.

1415. Berger, J. B., Gedichte. 16. Geh. * $\frac{2}{3}$ \mathcal{A}

1416. Stein, P., Gesangfreund. (3. Heft der Schullieder.) 8. Geh. * 6 N \mathcal{A}

1417. Walsh, die Schönheit der christl. Feste. Nach der letzten Original-Ausg. aus dem Franz. übers. 8. Geh. 1 \mathcal{A}

Brönnner in Frankfurt a/M.

1418. Ritter, F. C. N., Erdbeschreibung f. Gymnasien. 8. Geh. * $\frac{2}{3}$ \mathcal{A}

Akadem. Buchh. in Kiel.

1419. Taxe d. Apothekerwaaren f. die Herzogth. Schleswig u. Holstein. 1847. gr. 8. In Comm. Geh. * 18 N \mathcal{A}

Dannheimer'sche Buchh. in Göttingen.

1420. Molt, zwei Geheimnisse f. Bierbrauer u. Wirth. 8. In Comm. Verklebt * $\frac{1}{4}$ \mathcal{A}

1421. Roger, S., 1400 Aufgaben f. d. schriftl. Rechnen. 8. In Comm. Geh. * 4 N \mathcal{A}

1422. — Antworten dazu. 8. Geh. * 3 N \mathcal{A}

Edner & Seubert in Stuttgart.

1423. Abel, Rechenbuch für Gewerksleute. 8. Geh. * 12 N \mathcal{A}

1424. Robertson, T., Lehrbuch der engl. Sprache. Nach der 2. u. 3. Aufl. des Franz. zum Gebrauch für Deutsche bearb. von W. Delschläger. 2. Thl. gr. 8. Geh. $\frac{1}{2}$ \mathcal{A}

Enslin'sche Buchh. (F. Geelhaar) in Berlin.

1425. Bürger-Zeitung, patriotische. Herausg. von H. Jüngling. (1847.) 1. Vierteljahrsheft. gr. 4. In Comm. Geh. * $\frac{1}{3}$ \mathcal{A}